

## **Bekanntmachung zur Europawahl am 26. Mai 2019**

### **Aufforderung an die Parteien zur Benennung von Wahlvorstandsbeisitzenden**

In der Stadt Bad Münster am Deister werden für die Europawahl am **26. Mai 2019** insgesamt 22 Wahlbezirke (OT Bad Münster = 6 Wahlbezirke, OT Eimbeckhausen = 2 Wahlbezirke und in den übrigen 14 Ortsteilen je 1 Wahlbezirk) gebildet.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) werden die Parteien hiermit aufgefordert, Wahlberechtigte zur Berufung als Beisitzende für die Wahlvorstände in den einzelnen Wahlbezirken vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind bis zum

**22. Februar 2019**

bei der Stadt Bad Münster am Deister, Wahlbüro, Steinhof 1, 31848 Bad Münster, einzureichen.

Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der stellv. Wahlvorsteherin oder dem stellv. Wahlvorsteher und bis zu weiteren sieben Beisitzenden. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 EuWG i. V. mit § 9 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) Wahlberechtigte, die als Bewerberinnen, Bewerber oder Vertrauenspersonen oder stellv. Vertrauenspersonen auf einem Wahlvorschlag benannt sind, ein Wahlehenamt **nicht** innehaben können. Ferner darf danach niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Sonst sind grundsätzlich alle Wahlberechtigten verpflichtet, ein übertragenes Wahlehenamt zu übernehmen.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf gemäß § 4 EuWG i.V. mit § 11 BWG nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes können ablehnen:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltage das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Bad Münster, im Februar 2019

Büttner